

der vom Börsenverein eingerichteten »Amtlichen Stelle« in New York, führt in seiner bekannten Ausgabe des Copyright-Gesetzes in einer Anmerkung die betreffenden Paragraphen des Zolltarifes an, darunter »513. Bücher und Broschüren, welche ausschließlich in anderer Sprache als der englischen gedruckt sind u. s. w.« Danach scheint es uns klar, daß deutsche Verleger, nachdem sie das Copyright erworben haben, ihre deutschen Originalausgaben völlig ungehindert importieren dürfen.

In denjenigen Fällen aber, in denen das Copyright nicht auf den Namen des deutschen Verlegers eingetragen ist, wird nach Abschnitt 4964 nur noch erforderlich, daß der eingetragene Eigentümer des Urheberrechts eine schriftliche, von zwei Zeugen bestätigte Zustimmungserklärung zum Import der deutschen Original-Ausgabe ausstellt.

Herr Galler erklärt es für einen »bedauerlichen Irrtum« unsererseits, wenn wir glauben, »daß der Nutzen, den der deutsche Buchhandel aus dem Uebereinkommen ziehe, heute schon ein größerer sei, als die gebrachten Opfer, besonders durch die großen Vorteile, welche er dem Kunst- und Musik-Handel gebracht habe«, bringt aber zum Beweise seiner Behauptung unseren Ausführungen gegenüber nichts weiter vor, als den Hinweis, daß in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler darüber geklagt wurde, die Urheberrechtsverhältnisse in Amerika würden nach wie vor durch die dem Geiste eines Schutzvertrags widersprechende Behandlung der Eintragsformalitäten geschädigt. Deshalb sei »auch in diesen Kreisen die Stimmung gegenüber dem Uebereinkommen keine rosige«. Auch wir haben in unserem ersten Artikel ausdrücklich ausgesprochen, daß man in Deutschland von den Resultaten des Uebereinkommens keineswegs entzückt sei, und haben darauf hingewiesen, daß neuerdings in Amerika das Bestreben hervortrete, durch rigorose Auslegung der Copyright-Akte den Nutzen derselben für uns noch mehr zu verringern; trotz alledem aber bleiben wir bei der von uns näher begründeten Meinung, daß der Abschluß des Uebereinkommens als ein Fortschritt gegen den früheren rechtlosen Zustand zu betrachten ist.

Im Börsenblatt Nr. 126 hat sich nunmehr auch Herr W. Ruprecht in Göttingen für eine baldige Kündigung des Vertrags ausgesprochen und es bedauert, daß wir uns durch das Uebereinkommen der einzigen Waffe beraubt hätten, durch die ein besserer Schutz zu erzielen wäre; nur »rücksichtslosester Nachdruck bedeutender amerikanischer Autoren« könnte einigen Eindruck auf die Yankee machen.

Demgegenüber möchten wir doch betonen, daß bis zum Jahre 1891 ganz Europa in der Lage war, an den Werken der amerikanischen Autoren den rücksichtslosesten Nachdruck zu üben, und daß trotzdem eben nichts anderes erreicht wurde, als die jetzt bestehende amerikanische Urheberrechtsgesetzgebung. Die Anerkennung des ausländischen Urheberrechts ist in Amerika besonders auch durch die Bemühungen der dortigen Schriftsteller herbeigeführt worden, die infolge des bisher in Amerika gestatteten Nachdrucks ausländischer Bücher und Zeitungen eine bedeutende finanzielle Schädigung hinsichtlich der Honorierung

jenigen Fällen, die in den Paragraphen 512 bis 516 des 2. Abschnittes des Gesetzes, betitelt: »Ein Gesetz zur Verminderung der Regierungseinkünfte und Ausgleichung der Einfuhrzölle, sowie für andere Zwecke«, genehmigt am 1. Oktober 1890, vorgesehen sind; ferner sind ausgenommen solche Fälle, wo Personen für den eigenen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf, und gegen Entrichtung des Einfuhrzolls, nicht mehr als zwei Exemplare auf einmal importieren; und ferner ausgenommen solche Zeitungen und Zeitschriften, welche mit Bewilligung des Autors das Ganze oder Teile eines Werkes enthalten, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützt ist — und welche hierdurch von dem Verbote der Einfuhr ausgenommen sind; vorbehaltlich nichtsdestoweniger, daß im Falle von Werken in fremden Sprachen, von denen nur die Uebersetzungen in die englische Sprache durch das Urhebergesetz geschützt sind, das Einfuhrverbot sich nur auf die Uebersetzungen beziehen, dagegen aber die Einfuhr dieser Werke in der Ursprache gestattet sein soll.«

Einundsechzigster Jahrgang.

ihrer eigenen Geistesprodukte zu konstatieren hatten. Nachdem nun aber Großbritannien, Frankreich, Belgien und die Schweiz den Vereinigten Staaten die Gegenseitigkeit im Schutze des Autorrechts eingeräumt haben, würde eine Kündigung des Uebereinkommens durch das Deutsche Reich in Amerika wohl nur wenige zu einer lebhaften Agitation für den Abschluß eines besonderen, von der amerikanischen Gesetzgebung gänzlich abweichenden Litterar-Vertrags mit dem Deutschen Reiche bewegen. Auch der »rücksichtsloseste Nachdruck« amerikanischer Autoren durch deutsche Verleger würde an der Sachlage nicht viel ändern. Werke in deutscher Sprache von amerikanischen Autoren kommen für uns kaum in Betracht. Es bliebe also nur der Nachdruck von Büchern in englischer Sprache und die Veröffentlichung deutscher Uebersetzungen derselben. Zum Nachdruck englischer Bücher würden die hierfür in erster Reihe in Deutschland in Betracht kommenden Firmen ihren Traditionen gemäß wohl wenig geneigt sein. Der Markt für derartige Nachdruckausgaben wäre auch ein recht beschränkter, da diese in Großbritannien, Frankreich, Belgien und der Schweiz konfisziert werden müßten.

Es läme also eigentlich nur die unautorisierte Uebersetzung dieser Bücher in Betracht. Nun wolle man bedenken, daß der Schutz, der durch das Uebereinkommen den amerikanischen Autoren in Bezug auf das Uebersetzungsrecht eingeräumt wurde, ein sehr mäßiger ist, da er nur auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, nicht aber nach Maßgabe der bedeutend weitergehenden Bestimmungen der Berner Uebereinkunft gewährt wird, während die Werke deutscher Autoren in Amerika, beiläufig bemerkt, 28 bezw. 42 Jahre lang gegen Uebersetzung geschützt sind. Es steht den deutschen Verlegern also auch jetzt noch in ziemlich weitem Maße die Möglichkeit offen, nicht autorisierte Uebersetzungen amerikanischer Bücher zu verlegen. Ob aber bei derartigen Unternehmungen viel Seide zu spinnen ist, möchten wir bezweifeln, da der Verleger von Uebersetzungen nicht geschützter Werke täglich der Konkurrenz anderer Verleger gewärtig sein muß.

Die Waffen, die uns eine Kündigung des Uebereinkommens verschaffen würde, sind also keine besonders wirksamen. Wir halten deshalb die in unserem ersten Artikel begründete Ansicht aufrecht, daß die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten im ganzen immerhin Vorteile gebracht hat, während die Opfer dafür thatsächlich nur geringe sind, daß aber eine Verbesserung der Sachlage recht sehr zu wünschen ist. Eine solche wird indessen unseres Erachtens nur durch die gemeinschaftlichen Bestrebungen aller europäischen Staaten, sowie der amerikanischen Interessenten selbst zu erlangen sein. Wir würden einen verhängnisvollen Fehler begehen, wenn wir uns von unseren bisherigen Verbündeten in dieser Sache trennen und durch Kündigung des Uebereinkommens das große Absatzgebiet, das in den Vereinigten Staaten für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel und dessen Autoren vorhanden ist, wieder dem Zustande völliger Rechtlosigkeit preisgeben würden, bevor wir uns in die eben erst geschaffenen neuen Rechtsverhältnisse auch nur ordentlich eingelebt haben. — r.

### Bermischtes.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler. — Die Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler wird am Sonnabend den 23. Juni 1894, vormittags 10 Uhr, im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer (Börse) in Wien stattfinden. Aus der Tagesordnung sind folgende Punkte hervorzuheben:

3. Bericht des Komitees zur Gründung einer Alters- und Invaliden-Versorgungs-Kasse. Referent Herr F. Deuticke.
4. Zeitschriften-Rabattfrage. Referent Herr W. Müller.
5. Anträge der Sektion Mähren und Schlesien durch den Obmann Herrn Carl Winkler
  - a) Zur Schulbücher-Rabattfrage. Die noch widerstrebenden Handlungen nochmals anzugehen, die 25% Rabatt endlich durchgehends gewähren zu wollen. — Wegfall der Emballage-Berechnung und freundlicherer Verkehr untereinander.